Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0240(COD)

24.6.2026

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für regionale Entwicklung und den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509
(COM(2025)0565 – C10-0179/2025 – 2025/0240(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Javier Zarzalejos

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres unterbreitet dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für regionale Entwicklung und dem Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als federführenden Ausschüssen folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 46 Buchstabe d, Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 149, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 164, 175, 177 und 178, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 209 Absatz 1, Artikel 212 Absatz 2, Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 349,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 46 Buchstabe d, Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 149, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 164, 175, 177 und 178, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 209 Absatz 1, Artikel 212 Absatz 2, Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a***, Artikel 325 Absatz 4*** und Artikel 349,

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Bereichsübergreifende Grundsätze gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 10 AEUV, einschließlich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EUV, sollten während der Inanspruchnahme der Fonds unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) geachtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten auch ihren Pflichten gemäß dem Übereinkommen der

Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachkommen und gemäß Artikel 9 des zuletzt genannten Übereinkommens und gemäß dem Unionsrecht zur Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen die Barrierefreiheit gewährleisten.

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Union muss ihre Ziele in einem schwierigen wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Kontext erreichen, einschließlich anhaltender regionaler und territorialer Ungleichheiten, der Auswirkungen des Klimawandels und der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit und dem Naturschutz, unzureichender und ungleichmäßiger Fortschritte beim digitalen Wandel der Union, die die Bemühungen zur Stärkung der digitalen Souveränität der Union untergraben, sowie erheblicher wirtschaftlicher und sozialer Folgen. Dies ist mit einem schwierigen geopolitischen und geoökonomischen Kontext verbunden, der sich auf die Verteidigungs-, Sicherheits- (einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit) und Migrationspolitik der Union auswirkt. Um diese Herausforderungen wirksam bewältigen zu können, bedarf es eines gezielteren, einfacheren und wirkungsvolleren Unionshaushalts, um den Mehrwert der Union zu gewährleisten, eine klare Abstimmung zwischen der finanziellen Unterstützung der Union und den politischen Prioritäten der Union in allen Politikbereichen und Mittelverwaltungsarten sicherzustellen und	(7) Die Union muss ihre Ziele in einem schwierigen wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Kontext erreichen, einschließlich anhaltender regionaler und territorialer Ungleichheiten, der Auswirkungen des Klimawandels und der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit und dem Naturschutz, unzureichender und ungleichmäßiger Fortschritte beim digitalen Wandel der Union, die die Bemühungen zur Stärkung der digitalen Souveränität der Union untergraben, sowie erheblicher wirtschaftlicher und sozialer Folgen. Dies ist mit einem schwierigen geopolitischen und geoökonomischen Kontext verbunden, der sich auf die Verteidigungs-, Sicherheits- (einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit) und Migrationspolitik der Union auswirkt. Um diese Herausforderungen wirksam bewältigen zu können, bedarf es eines gezielteren, einfacheren und wirkungsvolleren Unionshaushalts, um den Mehrwert der Union zu gewährleisten, eine klare Abstimmung zwischen der finanziellen Unterstützung der Union und den politischen Prioritäten der Union in allen Politikbereichen und Mittelverwaltungsarten sicherzustellen und

[Anstrengungen fortzusetzen, um***]*** die Vorschriften der finanziellen Unterstützung durch die Union zu vereinfachen.

Anstrengungen fortzusetzen, um die Vorschriften der finanziellen Unterstützung durch die Union zu vereinfachen.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Maßnahmen zur Unterstützung der Menschen und zur Stärkung der Gesellschaften der Union und des Sozialmodells der Union sollten zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und zur Verwirklichung ihrer Kernziele im Einklang mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien nach Artikel 148 Absatz 4 AEUV beitragen, indem Projekte in den Politikbereichen Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität, Kompetenzentwicklung, Bildung, soziale Inklusion und Armutsbekämpfung unterstützt und somit die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Union gestärkt werden. Sie sollten darauf abzielen, Chancengleichheit, einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, faire und hochwertige Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und soziale Inklusion zu gewährleisten; dabei sollte der Schwerpunkt insbesondere auf der Verbesserung des Arbeitskräfteangebots, der Gewährleistung einer hochwertigen und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung, lebenslangen Lernens und materieller Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen liegen, wobei bestehende Lücken, einschließlich des Geschlechtergefälles, zu schließen sind. Die Maßnahmen sollten Investitionen in Kinder und Jugendliche, marginalisierte und benachteiligte Gemeinschaften und Drittstaatsangehörige unterstützen sowie einen gleichberechtigten Zugang zu Dienstleistungen gewährleisten. Sie sollten auch dazu beitragen, die Resilienz der	(17) Maßnahmen zur Unterstützung der Menschen und zur Stärkung der Gesellschaften der Union und des Sozialmodells der Union sollten zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und zur Verwirklichung ihrer Kernziele im Einklang mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien nach Artikel 148 Absatz 4 AEUV beitragen, indem Projekte in den Politikbereichen Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität, Kompetenzentwicklung, Bildung, soziale Inklusion und Armutsbekämpfung unterstützt und somit die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Union gestärkt werden***, und zwar unter anderem durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands und durch die Erleichterung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln und Unterstützungsmaßnahmen***. Sie sollten darauf abzielen, Chancengleichheit, einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, faire und hochwertige Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und soziale Inklusion zu gewährleisten; dabei sollte der Schwerpunkt insbesondere auf der Verbesserung des Arbeitskräfteangebots, der Gewährleistung einer hochwertigen und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung, lebenslangen Lernens und materieller Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen liegen, wobei bestehende Lücken, einschließlich des Geschlechtergefälles, zu schließen sind. Die Maßnahmen sollten Investitionen in Kinder und Jugendliche, marginalisierte

Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste zu stärken, sozialen und erschwinglichen Wohnraum zu unterstützen und den Schwerpunkt auf einen sozial gerechten Übergang zur Klimaneutralität legen und dabei die sozialen Auswirkungen der Einbeziehung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angehen.

und benachteiligte Gemeinschaften und Drittstaatsangehörige unterstützen sowie einen gleichberechtigten Zugang zu Dienstleistungen gewährleisten. Sie sollten auch dazu beitragen, die Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste zu stärken, sozialen und erschwinglichen Wohnraum unterstützen und den Schwerpunkt auf einen sozial gerechten Übergang zur Klimaneutralität legen und dabei die sozialen Auswirkungen der Einbeziehung der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angehen.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um die Demokratie***, die Rechtsstaatlichkeit*** und die ***Werte der Union*** zu schützen***,*** zu stärken und die Werte der Union aufrecht zu erhalten, sollte die Unterstützung der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung offener, rechtebasierter, demokratischer, gleichberechtigter und inklusiver Gesellschaften sowie der Stärkung der Justizsysteme, der Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, des Medienpluralismus und einer wirksamen Gewaltenteilung gewidmet werden. Die Maßnahmen sollten auch darauf abzielen, zu einer besseren Governance beizutragen, indem die Effizienz der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Justizbehörden, und die institutionellen Kapazitäten von Behörden und Interessenträgern in den Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Gemeinschaften verbessert werden. Dies dürfte die Effizienz und Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen erhöhen. Um sicherzustellen,	(20) Um die Demokratie und die ***Rechtsstaatlichkeit*** zu schützen ***und*** zu stärken und die Werte der Union aufrecht zu erhalten, sollte die Unterstützung der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung offener, rechtebasierter, demokratischer, gleichberechtigter und inklusiver Gesellschaften sowie der Stärkung der Justizsysteme, der Rahmen für die Korruptionsbekämpfung***, der Medienfreiheit***, des Medienpluralismus und einer wirksamen Gewaltenteilung gewidmet werden. Die Maßnahmen sollten auch darauf abzielen, zu einer besseren Governance beizutragen, indem die Effizienz der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Justizbehörden, und die institutionellen Kapazitäten von Behörden und Interessenträgern in den Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Gemeinschaften verbessert werden. Dies dürfte die Effizienz und Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen erhöhen. Um sicherzustellen, dass die soziale Dimension

dass die soziale Dimension Europas, wie sie in der Europäischen Säule sozialer Rechte dargelegt ist, gebührend berücksichtigt wird und dass ausreichende Mittel für die Bedürftigsten bereitgestellt werden, sollten die Mitgliedstaaten Mittel für die Förderung der sozialen Inklusion bereitstellen. Aufgrund der besonderen Notwendigkeit, in Armut lebende Kinder zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten auch Mittel zur Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Garantie für Kinder bereitstellen. Angesichts der in verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen anhaltend hohen Arbeitslosen- und Nichterwerbstätigenquoten für Jugendliche, insbesondere für junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, ist es erforderlich, dass die betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin genügend Mittel in Maßnahmen zur Förderung der Jugendbeschäftigung, u. a. durch die Umsetzung der Jugendgarantie, investieren. Die Mitgliedstaaten sollten daher einen angemessenen Betrag an Mitteln für diese Herausforderung bereitstellen. Mitgliedstaaten, die stark von Jugendarbeitslosigkeit betroffen sind, sollten Mittel aus dem ESF zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen bereitstellen.

Europas, wie sie in der Europäischen Säule sozialer Rechte dargelegt ist, gebührend berücksichtigt wird und dass ausreichende Mittel für die Bedürftigsten bereitgestellt werden, sollten die Mitgliedstaaten Mittel für die Förderung der sozialen Inklusion bereitstellen. Aufgrund der besonderen Notwendigkeit, in Armut lebende Kinder zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten auch Mittel zur Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Garantie für Kinder bereitstellen. Angesichts der in verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen anhaltend hohen Arbeitslosen- und Nichterwerbstätigenquoten für Jugendliche, insbesondere für junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, ist es erforderlich, dass die betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin genügend Mittel in Maßnahmen zur Förderung der Jugendbeschäftigung, u. a. durch die Umsetzung der Jugendgarantie, investieren. Die Mitgliedstaaten sollten daher einen angemessenen Betrag an Mitteln für diese Herausforderung bereitstellen. Mitgliedstaaten, die stark von Jugendarbeitslosigkeit betroffen sind, sollten Mittel aus dem ESF zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen bereitstellen.

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die NRP-Pläne zielen darauf ab, ein starkes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten, indem Zahlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten von der Erzielung von Outputs und der Erfüllung der vereinbarten Bedingungen abhängig gemacht werden, unabhängig von der Form der Erstattung durch die	(25) Die NRP-Pläne zielen darauf ab, ein starkes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten, indem Zahlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten von der Erzielung von Outputs und der Erfüllung der vereinbarten Bedingungen abhängig gemacht werden, unabhängig von der Form der Erstattung durch die

Mitgliedstaaten an die Begünstigten. Die Verknüpfung von Auszahlungen mit vereinbarten und vorab festgelegten Etappenzielen, Zielwerten und Outputs, die die gesamte Laufzeit der geförderten Maßnahme abdecken, wird zur Regelmäßigkeit der Zahlungen an die Mitgliedstaaten beitragen. Um dieses Verfahren zu vereinfachen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, bis zu sechs Mal pro Jahr Zahlungsanträge einzureichen. Um die Finanzierung zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die gleiche Form der Auszahlung zu verwenden, die für Zahlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten oder für standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalsätze gilt.	Mitgliedstaaten an die Begünstigten. Die Verknüpfung von Auszahlungen mit vereinbarten und vorab festgelegten Etappenzielen, Zielwerten und Outputs, die die gesamte Laufzeit der geförderten Maßnahme abdecken, wird zur Regelmäßigkeit der Zahlungen an die Mitgliedstaaten beitragen. ***Es ist wichtig, dass Etappenziele und Zielwerte klar und genau festgelegt werden, um Klarheit darüber zu schaffen, unter welchen Bedingungen sie als erfüllt gelten, eine objektive Überprüfung zu ermöglichen und für Rechtssicherheit im Auszahlungsprozess zu sorgen.*** Um dieses Verfahren zu vereinfachen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, bis zu sechs Mal pro Jahr Zahlungsanträge einzureichen. Um die Finanzierung zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die gleiche Form der Auszahlung zu verwenden, die für Zahlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten oder für standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalsätze gilt.

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die vorliegende Verordnung sollte strenge Sicherheitsvorkehrungen enthalten, um zu gewährleisten, dass der Fonds so eingesetzt wird, dass die in der Charta ***der Grundrechte der Europäischen Union*** verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze sowie die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, wie in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] dargelegt, geachtet werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen des Validierungsprozesses ihrer NRP-Pläne	(27) Die vorliegende Verordnung sollte strenge Sicherheitsvorkehrungen enthalten, um zu gewährleisten, dass der Fonds so eingesetzt wird, dass die in der Charta verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze sowie die Grundsätze der ***Demokratie und der*** Rechtsstaatlichkeit, wie in Artikel 2 ***EUV festgelegt und insbesondere in Artikel 2*** Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] dargelegt, geachtet werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen des Validierungsprozesses ihrer NRP-Pläne

Gewähr dafür bieten, dass diese beiden bereichsübergreifenden Bedingungen erfüllt sind, wobei potenzielle Mängel und Abhilfemaßnahmen insbesondere auf der Grundlage der länderspezifischen Herausforderungen, die im Rahmen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und des Europäischen Semesters ermittelt wurden, sowie von Vertragsverletzungsverfahren und Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union ermittelt werden sollten. Alle Mitgliedstaaten sollten verpflichtet ***werden***, ihre NRP-Pläne ***im Rahmen der Halbzeitüberprüfung zur Beseitigung etwaiger neuer*** Mängel, die insbesondere im Zusammenhang mit dem jüngsten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt wurden, ***zur Halbzeit der Durchführung*** zu ***überprüfen***. Jederzeit während der Durchführung und nach Austausch mit dem betreffenden Mitgliedstaat sollte die Möglichkeit bestehen, die an einen Mitgliedstaat geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise zu blockieren, wenn eine oder mehrere der bereichsübergreifenden Bedingungen „Rechtsstaatlichkeit“ und „Charta“ nicht erfüllt sind. Unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Feststellung der Nichterfüllung und der Ermittlung der betroffenen spezifischen Maßnahmen die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen der Nichterfüllung auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union oder auf die finanziellen Interessen der Union sowie Art, Dauer, Schwere und Umfang des Verstoßes berücksichtigt werden.

Gewähr dafür bieten, dass diese beiden bereichsübergreifenden Bedingungen erfüllt sind, wobei potenzielle Mängel und Abhilfemaßnahmen insbesondere auf der Grundlage der länderspezifischen Herausforderungen, die im Rahmen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und des Europäischen Semesters ermittelt wurden, sowie von Vertragsverletzungsverfahren und Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union ermittelt werden sollten. Alle Mitgliedstaaten sollten ***dazu*** verpflichtet ***sein***, ihre NRP-Pläne ***während der gesamten Durchführung jährlich zu überprüfen, um etwaige neue*** Mängel, die insbesondere im Zusammenhang mit dem jüngsten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt wurden, ***zu beseitigen. Diese Überprüfung sollte gegebenenfalls zu Änderungsvorschlägen für die NRP-Pläne führen, um ihre anhaltende Wirksamkeit, die Einhaltung von Artikel 2 EUV sowie die Ausrichtung auf sich wandelnde Herausforderungen und Prioritäten sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ausgehend von ihren Empfehlungen konkrete und umsetzbare Vorgaben formulieren und dabei die spezifischen Änderungen darlegen, die bei den NRP-Plänen erforderlich sind, gegebenenfalls einschließlich gezielter Maßnahmen, Etappenziele und Zeitpläne für den Umsetzungsprozess***. Jederzeit während der Durchführung und nach Austausch mit dem betreffenden Mitgliedstaat sollte die Möglichkeit bestehen, die an einen Mitgliedstaat geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise zu blockieren, wenn eine oder mehrere der bereichsübergreifenden Bedingungen „Rechtsstaatlichkeit“ und „Charta“ nicht erfüllt sind. Unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Feststellung der Nichterfüllung und der Ermittlung der betroffenen spezifischen Maßnahmen die tatsächlichen oder potenziellen

	Auswirkungen der Nichterfüllung auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union oder auf die finanziellen Interessen der Union sowie Art, Dauer, Schwere und Umfang des Verstoßes berücksichtigt werden.
[2] Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2092/oj).	[2] Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2092/oj).

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Unabhängige und pluralistische Medien sind ein Eckpfeiler demokratischer Gesellschaften und ein wesentliches Element der Rechtsstaatlichkeit. Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Wahrung der demokratischen Resilienz, unter anderem durch die Bekämpfung von Desinformation und ausländischer Einflussnahme. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die in ihren NRP-Plänen enthaltenen Maßnahmen den Pluralismus und die Unabhängigkeit der Medien unterstützen, unter anderem durch stabile und vorhersehbare Finanzierungsmodelle und den Schutz vor politischer und wirtschaftlicher Einflussnahme.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27b) Um für Transparenz zu sorgen und eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Durchführung des Fonds zu ermöglichen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament zeitnah umfassende Informationen über die bereichsübergreifenden allgemeinen Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27c) Werden Mittelbindungen aufgehoben, weil ein Mitgliedstaat die in Artikel 2 EUV festgeschriebenen Werte nicht achtet, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass dies nicht zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der lokalen Bevölkerung und der Zivilgesellschaft führt. Daher sollten Mechanismen eingerichtet werden, mit denen sichergestellt wird, dass verfallene Mittel auf nichtstaatliche Begünstigte und Organisationen der Zivilgesellschaft innerhalb desselben Mitgliedstaats umgeleitet werden, um dafür zu sorgen, dass die Unterstützung der Union weiterhin diejenigen erreicht, die für europäische Werte eintreten.

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Jeder Mitgliedstaat sollte der Kommission in der Regel bis zum 31. Januar 2028 einen NRP-Plan vorlegen, damit dieser sorgfältig und zeitnah geprüft werden kann. Um eine rasche	(29) Jeder Mitgliedstaat sollte der Kommission in der Regel bis zum 31. Januar 2028 einen NRP-Plan vorlegen, damit dieser sorgfältig und zeitnah geprüft werden kann. Um eine rasche

Inanspruchnahme des Fonds zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten ab Juni 2027 einen Entwurf des NRP-Plans vorlegen können. ***Die Mitgliedstaaten*** sollten die NRP-Pläne im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen und den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften in Partnerschaft mit lokalen und regionalen Behörden, Wirtschafts-, Sozial- und ländlichen Partnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen einschlägigen Interessenträgern gestalten und durchführen. Die NRP-Pläne sollten in enger Zusammenarbeit mit der Kommission gestaltet, nach Maßgabe des bereitgestellten Musters erstellt und nach ihrer Annahme durch den Rat auf der Grundlage der Bewertung der Kommission und des Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates veröffentlicht werden. Im Einklang mit den derzeitigen Modalitäten werden die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, regionale und territoriale Kapitel in ihren NRP-Plan aufzunehmen, und sie sollten verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass die regionalen Verwaltungsbehörden regelmäßige Zahlungen auf der Grundlage der Fortschritte ihrer jeweiligen Maßnahmen und einen Betrag erhalten, der mindestens ihrem Unionsbeitrag bis zum Ende des Zeitraums entspricht, vorbehaltlich möglicher Korrekturen, die sich aus der Durchführung ihrer jeweiligen Kapitel ergeben. Um eine wirksame Governance des NRP-Plans zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Überwachungsausschüsse für die Kapitel und einen Koordinierungsausschuss auf der Ebene des NRP-Plans einrichten.

Inanspruchnahme des Fonds zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten ab Juni 2027 einen Entwurf des NRP-Plans vorlegen können. ***Um eine substanzielle Einbindung aller relevanten Interessenträger sicherzustellen,*** sollten die ***Mitgliedstaaten die*** NRP-Pläne im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen und den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften in Partnerschaft mit lokalen und regionalen Behörden, Wirtschafts-, Sozial- und ländlichen Partnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen einschlägigen Interessenträgern gestalten und durchführen. Die NRP-Pläne sollten in enger Zusammenarbeit mit der Kommission gestaltet, nach Maßgabe des bereitgestellten Musters erstellt und nach ihrer Annahme durch den Rat auf der Grundlage der Bewertung der Kommission und des Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates veröffentlicht werden***. Um eine einheitliche, transparente und gerechte Bewertung der NRP-Pläne, der Zahlungsanträge und der gemeldeten Ergebnisse sicherzustellen, sollte die Kommission klare, harmonisierte und einheitlich angewandte Methoden einsetzen und den Mitgliedstaaten angemessene Leitlinien an die Hand geben, unter anderem hinsichtlich der Überprüfung von Etappenzielen und Zielwerten und der Vermeidung von Doppelfinanzierung***. Im Einklang mit den derzeitigen Modalitäten werden die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, regionale und territoriale Kapitel in ihren NRP-Plan aufzunehmen, und sie sollten verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass die regionalen Verwaltungsbehörden regelmäßige Zahlungen auf der Grundlage der Fortschritte ihrer jeweiligen Maßnahmen und einen Betrag erhalten, der mindestens ihrem Unionsbeitrag bis zum Ende des Zeitraums entspricht, vorbehaltlich möglicher Korrekturen, die sich aus der Durchführung ihrer jeweiligen

Kapitel ergeben. Um eine wirksame Governance des NRP-Plans zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Überwachungsausschüsse für die Kapitel und einen Koordinierungsausschuss auf der Ebene des NRP-Plans einrichten.

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die nationale Identifikation zu gewährleisten, sollten Mitgliedstaaten, die Unterstützung erhalten möchten, der Kommission NRP-Pläne vorlegen, die hinreichend begründet und belegt sind. In den NRP-Plänen sollte dargelegt werden, inwiefern sie einen umfassenden Beitrag zu allen Zielen des Fonds darstellen, wobei den spezifischen nationalen, regionalen und territorialen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist. Sie sollten auch eine Erläuterung enthalten, wie der Plan zur wirksamen Bewältigung der einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen beiträgt, die unter anderem im Rahmen des Europäischen Semesters und anderer von der Kommission offiziell angenommener einschlägiger Dokumente im Zusammenhang mit den aus dem Fonds unterstützten Zielen ermittelt wurden, und wie er zur Vollendung des Binnenmarkts beiträgt, insbesondere durch die Aufnahme von Reformen, Investitionen und anderen Interventionen mit grenzüberschreitender, transnationaler oder länderübergreifender Dimension. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Union in strategisch wichtigen Sektoren zu stärken und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten die NRP-Pläne grenzgreifende und Mehrländerprojekte umfassen, insbesondere wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), deren Schwerpunkt entweder auf	(30) Um die nationale Identifikation zu gewährleisten, sollten Mitgliedstaaten, die Unterstützung erhalten möchten, der Kommission NRP-Pläne vorlegen, die hinreichend begründet und belegt sind. ***Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass lokale und regionale Behörden bei der Ausarbeitung und Durchführung dieser Pläne konsultiert werden.*** In den NRP-Plänen sollte dargelegt werden, inwiefern sie einen umfassenden Beitrag zu allen Zielen des Fonds darstellen, wobei den spezifischen nationalen, regionalen und territorialen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist. Sie sollten auch eine Erläuterung enthalten, wie der Plan zur wirksamen Bewältigung der einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen beiträgt, die unter anderem im Rahmen des Europäischen Semesters ***und des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit, in den Berichten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, in der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie nationaler Gerichte, laufender oder abgeschlossener Vertragsverletzungsverfahren gemäß den Artikeln 258 bis 260 AEUV, von Empfehlungen und Feststellungen internationaler Gremien im Bereich der Menschenrechte, Empfehlungen und***

Forschung, Entwicklung, Innovation oder der ersten industriellen Nutzung oder auf dem Aufbau wichtiger Infrastrukturen liegt, die für die Nutzung durch Dritte offen stehen, wobei insbesondere die Analysen des jüngsten jährlichen Berichts über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Mittel im Rahmen ihrer Pläne auf die Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, insbesondere in weniger entwickelten Regionen, konzentrieren. Sie sollten auch den Generationswechsel und soziale Maßnahmen sowie eine florierende Fischerei und Aquakulturproduktion unterstützen.

Feststellungen internationaler Gremien im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und anderer von der Kommission offiziell angenommener einschlägiger Dokumente im Zusammenhang mit den aus dem Fonds unterstützten Zielen ermittelt wurden, und wie er zur Vollendung des Binnenmarkts beiträgt, insbesondere durch die Aufnahme von Reformen, Investitionen und anderen Interventionen mit grenzüberschreitender, transnationaler oder länderübergreifender Dimension. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Union in strategisch wichtigen Sektoren zu stärken und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten die NRP-Pläne grenzübergreifende und Mehrländerprojekte umfassen, insbesondere wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), deren Schwerpunkt entweder auf Forschung, Entwicklung, Innovation oder der ersten industriellen Nutzung oder auf dem Aufbau wichtiger Infrastrukturen liegt, die für die Nutzung durch Dritte offen stehen, wobei insbesondere die Analysen des jüngsten jährlichen Berichts über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Mittel im Rahmen ihrer Pläne auf die Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, insbesondere in weniger entwickelten Regionen, konzentrieren. Sie sollten auch den Generationswechsel und soziale Maßnahmen sowie eine florierende Fischerei und Aquakulturproduktion unterstützen.

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, innerhalb der Laufzeit	(37) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, innerhalb der Laufzeit

des Fonds einen begründeten Antrag auf Änderung des NRP-Plans zu stellen. Die Kommission sollte die Übereinstimmung des geänderten NRP-Plans mit der vorliegenden Verordnung in einer Weise bewerten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den vorgeschlagenen Änderungen steht. Unter der Voraussetzung, dass solche Änderungen den Anforderungen des NRP-Plans entsprechen, sollten die Mitgliedstaaten zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands in ihren NRP-Plänen geringfügige Anpassungen vornehmen oder Irrtümer korrigieren können, indem sie die Kommission durch einfache Mitteilung von diesen Änderungen in Kenntnis setzen.

des Fonds einen begründeten Antrag auf Änderung des NRP-Plans zu stellen. Die Kommission sollte die Übereinstimmung des geänderten NRP-Plans mit der vorliegenden Verordnung in einer Weise bewerten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den vorgeschlagenen Änderungen steht. Unter der Voraussetzung, dass solche Änderungen den Anforderungen des NRP-Plans entsprechen, sollten die Mitgliedstaaten zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands in ihren NRP-Plänen geringfügige Anpassungen vornehmen oder Irrtümer korrigieren können, indem sie die Kommission durch einfache Mitteilung von diesen Änderungen in Kenntnis setzen. ***Werden relevante Elemente festgestellt, die die wirksame Umsetzung des NRP-Plans im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigen, auch im Zusammenhang mit dem jüngsten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit, so kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, Änderungen an seinem NRP-Plan vorzulegen, und gegebenenfalls konkrete Anpassungen vorschlagen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.***

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Halbzeitüberprüfung seines NRP-Plans vornehmen. Diese Überprüfung sollte eine umfassende vorgeschlagene Änderung des NRP-Plans auf der Grundlage der Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen, der wichtigsten Ergebnisse einschlägiger Evaluierungen und einer Überprüfung der geschätzten Gesamtkosten der unter den NRP-Plan fallenden Maßnahmen enthalten und	(38) Jeder Mitgliedstaat sollte eine Halbzeitüberprüfung seines NRP-Plans vornehmen. Diese Überprüfung sollte eine umfassende vorgeschlagene Änderung des NRP-Plans auf der Grundlage der Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen, der wichtigsten Ergebnisse einschlägiger Evaluierungen und einer Überprüfung der geschätzten Gesamtkosten der unter den NRP-Plan fallenden Maßnahmen enthalten und

gleichzeitig die Gelegenheit bieten, neue Herausforderungen sowie das Auftreten von Krisen zu berücksichtigen. Bei der Halbzeitüberprüfung ***sollte*** auch die sozioökonomische Lage des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Region, einschließlich jeder größeren negativen finanziellen, wirtschaftlichen oder sozialen Entwicklung, berücksichtigt werden. Der geänderte NRP-Plan, den der Mitgliedstaat nach der Halbzeitüberprüfung vorlegt, sollte einen Vorschlag für die Programmplanung des Flexibilitätsbetrags mit überarbeiteten oder neuen Maßnahmen zusammen mit den geschätzten Kosten und den entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten enthalten.

gleichzeitig die Gelegenheit bieten, neue Herausforderungen sowie das Auftreten von Krisen zu berücksichtigen. Bei der Halbzeitüberprüfung ***sollten*** auch die sozioökonomische Lage des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Region, einschließlich jeder größeren negativen finanziellen, wirtschaftlichen oder sozialen Entwicklung, ***sowie die in den einschlägigen Unionsinstrumenten, darunter dem Europäischen Semester und dem jüngsten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit, festgestellten Herausforderungen und Empfehlungen*** berücksichtigt werden. Der geänderte NRP-Plan, den der Mitgliedstaat nach der Halbzeitüberprüfung vorlegt, sollte einen Vorschlag für die Programmplanung des Flexibilitätsbetrags mit überarbeiteten oder neuen Maßnahmen zusammen mit den geschätzten Kosten und den entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten enthalten. ***Um Kohärenz und Vergleichbarkeit sicherzustellen, sollte die Kommission Mindestanforderungen hinsichtlich Inhalt, Struktur und Methodik der Halbzeitüberprüfungen festlegen. Durch diese Anforderungen sollten eine standardisierte Berichterstattung sowie die Verfügbarkeit fundierter und aktueller Bewertungsergebnisse sichergestellt werden.***

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46a) Die Union und die Mitgliedstaaten sollten Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Maßnahmen bekämpfen, um einen wirksamen Schutz in den Mitgliedstaaten und in allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der

Union sicherzustellen.

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(51a) Um für Transparenz zu sorgen und eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Durchführung des Fonds zu ermöglichen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament zeitnah umfassende Informationen über die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und die Charta zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Um die finanziellen Interessen ***und den Unionshaushalt*** zu schützen, sollten auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Kommission verhältnismäßige Maßnahmen ergriffen und durchgeführt werden. Der Kommission sollte es ermöglicht werden, die Zahlungsfristen zu unterbrechen, Zahlungen auszusetzen und Finanzkorrekturen vorzunehmen, wenn die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind. Die Kommission sollte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und Art, Schwere und Häufigkeit der Unregelmäßigkeiten sowie ihre finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt berücksichtigen. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates(6) und den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95(7), (Euratom,	(52) Um die finanziellen Interessen ***der Union*** zu schützen, sollten auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Kommission verhältnismäßige Maßnahmen ergriffen und durchgeführt werden. Der Kommission sollte es ermöglicht werden, die Zahlungsfristen zu unterbrechen, Zahlungen auszusetzen und Finanzkorrekturen vorzunehmen, wenn die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind. Die Kommission sollte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und Art, Schwere und Häufigkeit der Unregelmäßigkeiten sowie ihre finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt berücksichtigen. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[(6)] und den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95[(7)], (Euratom,

EG) Nr. 2185/96(8) und (EU) 2017/1939 des Rates(9) sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und ***Untersuchung*** von Betrug, Korruption und ***Interessenkonflikten und*** gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen. Insbesondere ist das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU, Euratom) Nr. 883/2013 befugt, administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Tätigkeit zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 darf die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Betrugsfälle und sonstige Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates untersuchen und verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission über festgestellte Unregelmäßigkeiten und über sämtliche Weiterverfolgungsmaßnahmen, die sie in Bezug auf diese Unregelmäßigkeiten sowie auf Ermittlungen des OLAF ergriffen haben, zügig Bericht erstatten. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit zur

EG) Nr. 2185/96[(8)] und (EU) 2017/1939 des Rates[(9)] ***sowie der Richtlinie (EU) 2017/1371*** sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung***, Untersuchung*** und ***strafrechtlichen Verfolgung*** von Betrug, Korruption***, Interessenkonflikten*** und ***anderen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union sowie*** gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher ***und strafrechtlicher*** Sanktionen. Insbesondere ist das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU, Euratom) Nr. 883/2013 befugt, administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Tätigkeit zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 darf die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Betrugsfälle und sonstige Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates untersuchen und verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission über festgestellte Unregelmäßigkeiten und über sämtliche Weiterverfolgungsmaßnahmen, die sie in Bezug auf diese Unregelmäßigkeiten sowie

Errichtung der EUStA gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmen, sollten auch der EUStA unverzüglich alle strafbaren Handlungen melden, für die diese ihre Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben kann.	auf Ermittlungen des OLAF ergriffen haben, zügig Bericht erstatten. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmen, sollten auch der EUStA unverzüglich alle strafbaren Handlungen melden, für die diese ihre Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben kann.

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(52a) Im Einklang mit den in Artikel 10 Absatz 3 EUV und Artikel 15 Absatz 1 AEUV verankerten Grundsätzen der Offenheit und Transparenz sollte das Verfahren für die Aussetzung und die Freigabe von Unionsmitteln der öffentlichen Kontrolle unterliegen. Zu diesem Zweck ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die spezifischen Kriterien für die Freigabe eingefrorener Mittel sowie die anschließenden Bewertungen der Kommission öffentlich zugänglich gemacht werden. Diese Verfahren sollten auf objektiven Kriterien beruhen, um sicherzustellen, dass Mittel erst dann freigegeben werden, wenn ein Mitgliedstaat die Umsetzung substanzieller Reformen und die dauerhafte Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in überprüfbarer Weise nachgewiesen hat.

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(55) Die von den Mitgliedstaaten verwendeten Verfahren für die Vorhabenauswahl können wettbewerbsorientiert oder nicht wettbewerbsorientiert sein, sofern die angewandten Kriterien und verwendeten Verfahren unter Zugrundelegung der Charta der ***Grundrechte der Europäischen Union*** nichtdiskriminierend, inklusiv, gegebenenfalls für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sowie transparent sind und die ausgewählten Vorhaben den Beitrag der Unionsmittel maximieren und mit den in der vorliegenden Verordnung festgelegten bereichsübergreifenden Grundsätzen in Einklang stehen.

(55) Die von den Mitgliedstaaten verwendeten Verfahren für die Vorhabenauswahl können wettbewerbsorientiert oder nicht wettbewerbsorientiert sein, sofern die angewandten Kriterien und verwendeten Verfahren unter Zugrundelegung der Charta ***und*** der ***in Artikel 2 EUV verankerten Werte*** nichtdiskriminierend, inklusiv, gegebenenfalls für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sowie transparent sind und die ausgewählten Vorhaben den Beitrag der Unionsmittel maximieren und mit den in der vorliegenden Verordnung festgelegten bereichsübergreifenden Grundsätzen in Einklang stehen.

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Höhe der geschätzten Gesamtkosten ihres NRP-Plans während dessen gesamter Durchführung vertretbar und plausibel bleibt, und erforderlichenfalls eine Änderung ihres NRP-Plans beantragen. Das Umsetzungsmodell des Fonds sollte darauf abzielen, Berechenbarkeit und Kohärenz zwischen der Höhe der Zahlungen und dem individuellen Durchführungstempo jeder einzelnen Maßnahme zu gewährleisten, indem jedem Etappenziel und jedem Zielwert vorab zugewiesene Auszahlungsbeträge zugewiesen werden. Darüber hinaus sollte der Mitgliedstaat im Rahmen der Halbzeitüberprüfung eine Überprüfung der geschätzten Gesamtkosten der Reformen und Investitionen sowie anderer Interventionen, die vom NRP-Plan abgedeckt sind, vornehmen, und zwar mit entsprechenden

Geänderter Text

(56) Um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Höhe der geschätzten Gesamtkosten ihres NRP-Plans während dessen gesamter Durchführung vertretbar und plausibel bleibt, und erforderlichenfalls eine Änderung ihres NRP-Plans beantragen. Das Umsetzungsmodell des Fonds sollte darauf abzielen, Berechenbarkeit und Kohärenz zwischen der Höhe der Zahlungen und dem individuellen Durchführungstempo jeder einzelnen Maßnahme zu gewährleisten, indem jedem Etappenziel und jedem Zielwert vorab zugewiesene Auszahlungsbeträge zugewiesen werden***, wobei sicherzustellen ist, dass die Auszahlungen an die nachgewiesene Erreichung dieser Ziele geknüpft sind und dem tatsächlichen Fortschritt der Durchführung entsprechen. Die Kommission sollte eine klare und harmonisierte Methodik für die***

Anpassungen, wann immer dies gerechtfertigt ist. Zusätzlich sollte der Mitgliedstaat bei der Vorlage seines letzten jährlichen Gewährpakets für das letzte Haushaltsjahr bestätigen, dass die Gesamtzahlungen der Kommission bei Berücksichtigung des nationalen Beitrags den Gesamtbetrag, den der Mitgliedstaat bei der Durchführung des Plans an die Begünstigten gezahlt hat, nicht übersteigen. Aus denselben Gründen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollte es der Kommission gestattet sein, zuvor für Zwischenschritte einer Maßnahme gezahlte Beträge einzuziehen, wenn das endgültige Etappenziel oder der endgültige Zielwert der betreffenden Maßnahme nicht erreicht wird, und tätig zu werden, wenn in einem Zeitraum bis zu fünf Jahren nach dem Datum der entsprechenden Zahlung durch die Kommission eine Rückgängigmachung eines Etappenziels oder Zielwerts eintritt.

Festlegung von Etappenzielen, Zielwerten und Ausgangswerten festlegen, um ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der Verwendung von Unionsmitteln, eine objektive Überprüfung der erzielten Ergebnisse und ein einheitliches Ambitionsniveau in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Darüber hinaus sollte der Mitgliedstaat im Rahmen der Halbzeitüberprüfung eine Überprüfung der geschätzten Gesamtkosten der Reformen und Investitionen sowie anderer Interventionen, die vom NRP-Plan abgedeckt sind, vornehmen, und zwar mit entsprechenden Anpassungen, wann immer dies gerechtfertigt ist. Zusätzlich sollte der Mitgliedstaat bei der Vorlage seines letzten jährlichen Gewährpakets für das letzte Haushaltsjahr bestätigen, dass die Gesamtzahlungen der Kommission bei Berücksichtigung des nationalen Beitrags den Gesamtbetrag, den der Mitgliedstaat bei der Durchführung des Plans an die Begünstigten gezahlt hat, nicht übersteigen. Aus denselben Gründen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollte es der Kommission gestattet sein, zuvor für Zwischenschritte einer Maßnahme gezahlte Beträge einzuziehen, wenn das endgültige Etappenziel oder der endgültige Zielwert der betreffenden Maßnahme nicht erreicht wird, und tätig zu werden, wenn in einem Zeitraum bis zu fünf Jahren nach dem Datum der entsprechenden Zahlung durch die Kommission eine Rückgängigmachung eines Etappenziels oder Zielwerts eintritt.

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Der mit der Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023[4] eingerichtete Klima-Sozialfonds verfolgt	(58) Der mit der Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023[4] eingerichtete Klima-Sozialfonds verfolgt

ähnliche Ziele und unterstützt ähnliche Maßnahmen innerhalb eines vergleichbaren Einsatzzeitplans. Daher sollten die Klima-Sozialpläne ab 2028 in die NRP-Pläne integriert werden. Dies sollte eine effizientere Verwendung von Unionsmitteln ermöglichen und eine wirksamere und kohärentere Verwirklichung der Ziele des Fonds begünstigen. Dadurch würde die parallele Ausführung ähnlicher Systeme und Prozesse vermieden, was im Hinblick auf bessere Strategieplanung, Strategiekohärenz und Vereinfachungsbemühungen deutliche Vorteile mit sich bringt. Es sollte auch die Anwendung gemeinsamer Vorschriften sicherstellen, insbesondere in Bezug auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung der Charta ***der Grundrechte der Europäischen Union***, wobei die derzeitigen Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Klima-Sozialfonds weiterhin gelten würden. Synergien zwischen bestehenden und künftigen Investitionen im Rahmen des Modernisierungsfonds und den Maßnahmen der Pläne sollten auch durch eine koordinierte Programmplanung gefördert werden, um eine bessere Komplementarität und politische Kohärenz zwischen dem Unionshaushalt und den für den Modernisierungsfonds zugewiesenen Mitteln zu gewährleisten.

[4] Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1).

ähnliche Ziele und unterstützt ähnliche Maßnahmen innerhalb eines vergleichbaren Einsatzzeitplans. Daher sollten die Klima-Sozialpläne ab 2028 in die NRP-Pläne integriert werden. Dies sollte eine effizientere Verwendung von Unionsmitteln ermöglichen und eine wirksamere und kohärentere Verwirklichung der Ziele des Fonds begünstigen. Dadurch würde die parallele Ausführung ähnlicher Systeme und Prozesse vermieden, was im Hinblick auf bessere Strategieplanung, Strategiekohärenz und Vereinfachungsbemühungen deutliche Vorteile mit sich bringt. Es sollte auch die Anwendung gemeinsamer Vorschriften sicherstellen, insbesondere in Bezug auf die Achtung der ***Demokratie und der*** Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung der Charta, wobei die derzeitigen Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Klima-Sozialfonds weiterhin gelten würden. Synergien zwischen bestehenden und künftigen Investitionen im Rahmen des Modernisierungsfonds und den Maßnahmen der Pläne sollten auch durch eine koordinierte Programmplanung gefördert werden, um eine bessere Komplementarität und politische Kohärenz zwischen dem Unionshaushalt und den für den Modernisierungsfonds zugewiesenen Mitteln zu gewährleisten.

[4] Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1).

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Um bestimmte nicht-wesentliche Elemente der vorliegenden Verordnung zu ergänzen oder zu ändern, sollte der Kommission entsprechend Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte in Bezug auf Artikel über die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie lokale Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, die Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten, die Berechnung von Sanktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung, die Datenerhebung und -speicherung, das InVeKoS sowie Anhänge über die Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten, Fortschritte bei der Durchführung, Maßnahmen der Union, Finanzkorrekturen, das EU-Schulprogramm, GAP-Interventionen und GAP-Zusammenarbeit zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[5] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	(61) Um bestimmte nicht-wesentliche Elemente der vorliegenden Verordnung zu ergänzen oder zu ändern, sollte der Kommission entsprechend Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte in Bezug auf Artikel über die Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie lokale Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, die Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten, die Berechnung von Sanktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung, die Datenerhebung und -speicherung, das InVeKoS sowie Anhänge über die Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten, Fortschritte bei der Durchführung, Maßnahmen der Union, Finanzkorrekturen, das EU-Schulprogramm, GAP-Interventionen und GAP-Zusammenarbeit zu erlassen. ***Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingungen „Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“ oder „Charta“ festzustellen und die spezifischen Maßnahmen des NRP-Plans zu ermitteln, die von der Nichterfüllung betroffen sind.*** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[5] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung

der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[5] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

[5] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(64a) Alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmen, sollten der EUStA unverzüglich alle strafbaren Handlungen melden, für die diese gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 ihre Zuständigkeit ausüben könnte.

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Schutz und Stärkung der Demokratie in der Union und Aufrechterhaltung der Unionswerte im Einklang mit Artikel 2 AEUV.	e) Schutz und Stärkung der Demokratie ***und der Rechtsstaatlichkeit*** in der Union und Aufrechterhaltung der Unionswerte im Einklang mit Artikel 2 AEUV.

Änderungsantrag 25
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Stärkung der industriellen Basis der Union und resilienter Lieferketten sowie	ii) Stärkung der industriellen Basis der Union und resilienter Lieferketten sowie

Förderung nachhaltiger und wettbewerbsfähiger Fertigung, insbesondere in Bereichen mit Netto-Null-Technologien und Technologien mit kritischen Rohstoffen, ***mit besonderem Augenmerk auf*** der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, indem die Bestrebungen in den Bereichen Umwelt und Klima vollständig berücksichtigt werden, um den Übergang zu einer sauberen Industrie zu beschleunigen;	Förderung nachhaltiger und wettbewerbsfähiger Fertigung, insbesondere in Bereichen mit Netto-Null-Technologien und Technologien mit kritischen Rohstoffen, ***um so zur offenen strategischen Autonomie der Union beizutragen, wobei*** der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen ***besondere Aufmerksamkeit gilt***, indem die Bestrebungen in den Bereichen Umwelt und Klima vollständig berücksichtigt werden, um den Übergang zu einer sauberen Industrie zu beschleunigen;

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer x a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	xa) Stärkung der grenzüberschreitenden Konnektivität, Widerstandsfähigkeit und Sicherheit innerhalb der Union sowie Verbesserung der Fähigkeit der Union zur Bewältigung grenzüberschreitender Bedrohungen durch strategische und skalierbare Investitionen mit einem klaren Mehrwert für die Union, insbesondere Großprojekte, die zum Funktionieren des Binnenmarkts, des Schengen-Raums, des Grenzmanagements, der inneren Sicherheit und der Krisenvorsorge beitragen, wobei eine Fragmentierung der Finanzierung zu vermeiden und eine stärkere Ausrichtung auf Projekte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit und Sicherheit der Union sicherzustellen ist;

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Stärkung der Sicherheit der Union durch Verbesserung der Erkennung von Bedrohungen, Fähigkeiten zur Vorbeugung von und Reaktion auf Bedrohungen, auch durch Stärkung der kritischen Energie- und Verkehrsinfrastruktur und der Cybersicherheit;	iii) Stärkung der Sicherheit der Union durch Verbesserung der Erkennung ***und Analyse*** von Bedrohungen, Fähigkeiten zur Vorbeugung von und Reaktion auf Bedrohungen, auch durch Stärkung der kritischen Energie- und Verkehrsinfrastruktur und der Cybersicherheit; ***Bekämpfung von Desinformation und organisierter grenzüberschreitender Kriminalität, einschließlich solcher mit Ursprung außerhalb der Union, in enger operativer Zusammenarbeit mit den Agenturen der Union;***

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1 – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) Stärkung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den für die innere Sicherheit und das Grenzmanagement zuständigen Agenturen der Union durch interoperable Systeme und sicheren Datenaustausch, Ermöglichung des Informationsaustauschs in Echtzeit, Steigerung der Wirksamkeit und Gewährleistung einer raschen und koordinierten Reaktion im Falle grenzüberschreitender Bedrohungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Garantien für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre;

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 2 – Gedankenstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Verordnung (EU) [...] über die	***entfällt***

Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034;

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf eine Weise, die vollständig mit den Zielen der Verordnung (EU) XX [...] zur Festlegung der Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 sowie der Verordnung (EU) XX [...] über die Unionsunterstützung für integrierte europäische Grenzverwaltung und die europäische Visumpolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 im Einklang steht;

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer vi a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	via) Priorisierung von Investitionen in die Digitalisierung, einschließlich künstlicher Intelligenz, sicherer Dateninfrastruktur und technologischer Innovation, als Triebkräfte für Wettbewerbsfähigkeit und demokratische Resilienz unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Förderung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch Stärkung der Justizsysteme, Korruptionsbekämpfungsrahmen, Medienpluralismus, Informationsintegrität, Medienkompetenz und wirksame Gewaltenteilung;	ii) Förderung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch Stärkung der ***Qualität und Effizienz der*** Justizsysteme, Korruptionsbekämpfungsrahmen, ***Medienfreiheit und*** Medienpluralismus, Informationsintegrität, Medienkompetenz und wirksame Gewaltenteilung;

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) „finanzielle Interessen der Union“ alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die durch die gemäß dieser Verordnung eingerichteten Haushalte erfasst, erworben oder ihnen geschuldet sind, einschließlich direkt oder indirekt finanzierter und/oder verwalteter Haushalte und Haushalte mit geteilter Mittelverwaltung;

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die technische Hilfe auf Initiative der Kommission aus Artikel 10 wird in direkter oder indirekter Mittelverwaltung im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ausgeführt.	(3) Die technische Hilfe auf Initiative der Kommission aus Artikel 10 wird ***unter vollständiger Transparenz, um einen Missbrauch der Mittel zu verhindern, einschließlich einer öffentlichen Berichterstattung über die Mittelzuweisung, die Begünstigten und die endgültige Verwendung sowie regelmäßiger Prüfungen,*** in direkter oder indirekter Mittelverwaltung im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1

Buchstaben a und c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ausgeführt.

Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, nichtstaatliche Organisationen, Jugendorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, der Grundrechte, der Rechte von Menschen mit Behinderung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zuständig sind, sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen und -organisationen;	c) relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, nichtstaatliche Organisationen, Jugendorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, der Grundrechte, der Rechte von Menschen mit Behinderung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zuständig sind, sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen und -organisationen ***und gegebenenfalls internationale Organisationen in einem ihrer Bedeutung angemessenen Umfang und unbeschadet der vorrangigen Verantwortung der Behörden, wobei sicherzustellen ist, dass die Unterstützung gezielt den Bevölkerungsgruppen zugutekommt, die sie am dringendsten benötigen***;

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit nach Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092;	a) die Grundsätze der ***Demokratie und der*** Rechtsstaatlichkeit nach Artikel 2 ***EUV, insbesondere wie sie in Artikel 2*** Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 ***näher ausgeführt sind***;

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten wahren diese Rechte, Freiheiten und Grundsätze während der gesamten Vorbereitung und Durchführung ihrer jeweiligen Pläne.	Die Mitgliedstaaten wahren diese Rechte, Freiheiten und Grundsätze während der gesamten Vorbereitung und Durchführung ihrer jeweiligen Pläne. ***Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten geeignete Vorkehrungen, um Verstöße gegen diese Rechte, Freiheiten und Grundsätze zu verhindern, aufzudecken und dagegen vorzugehen, auch durch wirksame Überwachungs- und Kontrollmechanismen.***

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Einhaltung der bereichsübergreifenden Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ wird anhand objektiver, transparenter und überprüfbarer Kriterien von der Kommission bewertet. Derartige Kriterien können im Wege eines delegierten Rechtsakts erlassen werden. Die Kommission überwacht während der gesamten Durchführung der Pläne, ob diese Kriterien kontinuierlich erfüllt werden.

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten setzen wirksame Mechanismen ein und erhalten diese aufrecht, um sicherzustellen, dass die von ihren Plänen unterstützten Maßnahmen und deren Durchführung während der gesamten Inanspruchnahme des Fonds die relevanten	Die Mitgliedstaaten setzen ***auf transparente und unabhängig nachprüfbare Weise*** wirksame Mechanismen ein und erhalten diese aufrecht, um sicherzustellen, dass die von ihren Plänen unterstützten Maßnahmen und

Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***einhalten*** (im Folgenden „bereichsübergreifende Bedingung ‚Charta'").	deren Durchführung während der gesamten Inanspruchnahme des Fonds die relevanten Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „bereichsübergreifende Bedingung ‚Charta'") ***einhalten***.

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie übermitteln eine Bewertung dieser ***Mechanismen*** im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe q [Anforderungen an den NRP-Plan] und ***setzten*** die Kommission über jegliche Änderung, die die Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta" betrifft, in Kenntnis.	Sie übermitteln eine Bewertung dieser ***Einhaltung*** im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe q [Anforderungen an den NRP-Plan] und ***setzen*** die Kommission über jegliche Änderung, die die Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta" betrifft, in Kenntnis. ***Die Bedingung ist erfüllt, wenn alle entsprechenden Kriterien erfüllt sind.***

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Einhaltung nach Unterabsatz 1 umfasst Folgendes:
	a) Vorkehrungen – einschließlich Präventivmaßnahmen, Risikobewertungen und Kapazitätsaufbau bei Verwaltungsbehörden und Begünstigten –, um sicherzustellen, dass die im Rahmen des Fonds durchgeführten und vom Fonds unterstützten Maßnahmen die bereichsübergreifende Bedingung „Charta" erfüllen;
	b) unabhängige Beschwerdemechanismen, die es Einzelpersonen und Organisationen ermöglichen, Verstöße zu melden. Diese Mechanismen sind während der gesamten

	Laufzeit der NRP-Pläne öffentlich zugänglich.
	Die gemäß Artikel 54 dieser Verordnung eingerichteten Überwachungsausschüsse befassen sich mit Problemen, die vom unabhängigen Beschwerdemechanismus ausgemacht werden. Die Beschwerdemechanismen werden während des gesamten Programmzyklus einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht und sind benutzerfreundlich gestaltet und für alle zugänglich, auch für Menschen in prekären Situationen.

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ nicht erfüllt ist, so nimmt sie binnen zwei Monaten nach Erhalt der Anmerkungen des Mitgliedstaats aus Absatz 3 einen Durchführungsbeschluss an, in dem die Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ festgelegt und die spezifischen Maßnahmen des NRP-Plans, die von dieser Nichterfüllung betroffen sind, genannt werden.	Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ nicht erfüllt ist, so nimmt sie ***–*** ***insbesondere wenn mangelnde Transparenz oder Mängel zu Missbrauch, Betrug oder dem Ausbleiben greifbarer Verbesserungen für die vorgesehenen Begünstigten führen –*** binnen zwei Monaten nach Erhalt der Anmerkungen des Mitgliedstaats aus Absatz 3 einen Durchführungsbeschluss an, in dem die Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ festgelegt und die spezifischen Maßnahmen des NRP-Plans, die von dieser Nichterfüllung betroffen sind, genannt werden.

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Könnte der von der Kommission festgestellte Verstoß auch einen Verstoß gegen die bereichsübergreifende	***entfällt***

Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ darstellen, so wird vorrangig das Verfahren nach Maßgabe des Artikels 9 eingeleitet.

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament unverzüglich über jeden Beschluss, der nach Maßgabe der Absätze 4, 6 und 7 vorgeschlagen, angenommen, geändert oder aufgehoben wird. Diese Unterrichtung umfasst eine hinreichende Begründung, die zugrunde liegende Bewertung sowie alle relevanten Elemente. Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments legt die Kommission ihre Bewertung unverzüglich vor.

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Die Kommission veröffentlicht unverzüglich die Rechtsakte, mit denen die Freigabe von Mitteln aus dem Fonds genehmigt wird, sowie alle im Zusammenhang mit diesen Beschlüssen angenommenen Rechtsakte.

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Wahrung der Grundsätze der	(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten ***auf transparente und unabhängig***

Rechtsstaatlichkeit wie in Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 ***dargelegt*** während der gesamten Inanspruchnahme des Fonds (im Folgenden „bereichsübergreifende Bedingung ‚Rechtsstaatlichkeit'"). Sie unterrichten die Kommission über jede Änderung, die Einfluss auf die Erfüllung dieser Bedingung hat.	***nachprüfbare Weise*** die Wahrung der Grundsätze der ***Demokratie und der*** Rechtsstaatlichkeit ***nach Artikel 2 EUV, insbesondere*** wie ***sie*** in Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 ***näher ausgeführt sind,*** während der gesamten Inanspruchnahme des Fonds (im Folgenden „bereichsübergreifende Bedingung ‚***Demokratie und*** Rechtsstaatlichkeit'"). Sie unterrichten die Kommission über jede Änderung, die Einfluss auf die Erfüllung dieser Bedingung hat. ***Die Bedingung ist erfüllt, wenn alle entsprechenden Kriterien erfüllt sind. Die Kommission berücksichtigt ferner die von der EUStA gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 vorgelegten Berichte.***

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ist die Kommission der Ansicht, dass ein Mitgliedstaat die bereichsübergreifende Bedingung ***„Rechtsstaatlichkeit***" nicht oder nicht länger erfüllt, so teilt sie dem betroffenen Mitgliedstaat ihre Bewertung mit; dabei berücksichtigt werden relevante Informationen, auch Angaben, die der betroffene Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan als Reaktion auf die Anmerkungen der Kommission übermittelt, und die Länderberichte zur Rechtsstaatlichkeit und zum Europäischen Semester.	(2) Ist die Kommission der Ansicht, dass ein Mitgliedstaat die bereichsübergreifende Bedingung ***„Demokratie und Rechtsstaatlichkeit***" nicht oder nicht länger erfüllt, so teilt sie dem betroffenen Mitgliedstaat ihre Bewertung mit; dabei berücksichtigt werden relevante Informationen, auch Angaben, die der betroffene Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan als Reaktion auf die Anmerkungen der Kommission übermittelt, und die Länderberichte zur Rechtsstaatlichkeit und zum Europäischen Semester.

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die bereichsübergreifende Bedingung ***„Rechtsstaatlichkeit“*** nicht erfüllt ist, so ***schlägt*** sie ***dem Rat*** binnen zwei Monaten nach Erhalt der Anmerkungen des Mitgliedstaats aus Absatz 4 einen ***Durchführungsbeschluss vor***, in dem die Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung ***„Rechtsstaatlichkeit“*** ***festgelegt*** und die spezifischen Maßnahmen des NRP-Plans genannt werden, die von dieser Nichterfüllung betroffen sind.	Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die bereichsübergreifende Bedingung ***„Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“*** nicht erfüllt ist, so ***erlässt*** sie binnen zwei Monaten nach Erhalt der Anmerkungen des Mitgliedstaats aus Absatz 4 einen ***delegierten Rechtsakt***, in dem die Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung ***„Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“ festgestellt wird*** und die spezifischen Maßnahmen des NRP-Plans genannt werden, die von dieser Nichterfüllung betroffen sind.

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck werden die folgenden Aspekte der Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung ***„Rechtsstaatlichkeit“*** berücksichtigt:	Zu diesem Zweck werden die folgenden Aspekte der Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung ***„Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“*** berücksichtigt:

Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Unionshaushalts oder die finanziellen Interessen der Union;	a) die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Unionshaushalts oder die finanziellen Interessen der Union***, insbesondere die wirksame und zeitnahe Zusammenarbeit mit der EUStA***;

Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rat erlässt den Durchführungsbeschluss binnen vier Wochen nach der Annahme des Kommissionsvorschlags.	***entfällt***

Änderungsantrag 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Mitgliedstaat kann Zahlungsanträge für die spezifischen in dem Beschluss aus Absatz 4 genannten Maßnahmen einreichen, doch nimmt die Kommission die entsprechenden Zahlungen nicht vor, bis die bereichsübergreifende Bedingung ***„Rechtstaatlichkeit***“ erfüllt ist.	(5) Der Mitgliedstaat kann Zahlungsanträge für die spezifischen in dem Beschluss aus Absatz 4 genannten Maßnahmen einreichen, doch nimmt die Kommission die entsprechenden Zahlungen nicht vor, bis die bereichsübergreifende Bedingung ***„Demokratie und Rechtstaatlichkeit***“ erfüllt ist.

Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Mitgliedstaat informiert die Kommission, sobald er der Ansicht ist, dass der Verstoß gegen die bereichsübergreifende Bedingung ***„Rechtsstaatlichkeit***“ behoben ist. Die Kommission bewertet diese Informationen binnen zwei Monaten nach Eingang. Ist die Kommission der Ansicht, dass ***der Verstoß vollumfänglich behoben*** ist, so ***schlägt*** sie ***dem Rat vor,*** den Beschluss aus Absatz 4 ***aufzuheben***. ***Ist*** die Kommission ***der Ansicht, dass*** der ***Verstoß teilweise behoben ist***, so ***schlägt*** sie ***dem Rat vor, den Beschluss aus Absatz 4 entsprechend abzuändern***. ***Der Rat erlässt den Durchführungsbeschluss binnen vier Wochen nach*** der ***Annahme des***	(6) Der ***betroffene*** Mitgliedstaat informiert die Kommission, sobald er der Ansicht ist, dass der Verstoß gegen die bereichsübergreifende Bedingung ***„Demokratie und Rechtsstaatlichkeit***“ behoben ist. Die Kommission bewertet diese Informationen binnen zwei Monaten nach Eingang. Ist die Kommission der Ansicht, dass ***die bereichsübergreifende Bedingung „Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“ erfüllt*** ist, so ***hebt*** sie den Beschluss aus Absatz 4 ***auf***. ***Stimmt*** die Kommission ***dem Mitgliedstaat in Bezug auf die Erfüllung*** der ***bereichsübergreifenden Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ nicht zu***, so ***setzt*** sie ***den Mitgliedstaat darüber in Kenntnis***

Kommissionsvorschlags.	***und legt ihre Bewertung dar. Die Kommission legt die spezifischen Kriterien für die Freigabe ausgesetzter Mittel klar und objektiv fest und macht diese Kriterien sowie die Bewertung ihrer Erfüllung öffentlich zugänglich***. ***Beschlüsse zur Aussetzung, Änderung oder Aufhebung von Fördermitteln müssen auf nachweisbaren Reformen und der nachweislichen Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in der Praxis beruhen.***

Änderungsantrag 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission senkt im Verhältnis dazu den Finanzbeitrag der Union für den Mitgliedstaat hinsichtlich der spezifischen Maßnahmen des betroffenen Plans oder ergreift bei einer Unterstützung mit Darlehen alle im Rahmen der Darlehensvereinbarung zur Verfügung stehenden Maßnahmen, falls der Beschluss aus Absatz 4 nicht [binnen [eines] Jahres nach seinem Erlass] aufgehoben wurde.	(7) Die Kommission senkt im Verhältnis dazu den Finanzbeitrag der Union für den Mitgliedstaat hinsichtlich der spezifischen Maßnahmen des betroffenen Plans oder ergreift bei einer Unterstützung mit Darlehen alle im Rahmen der Darlehensvereinbarung zur Verfügung stehenden Maßnahmen, falls der Beschluss aus Absatz 4 nicht binnen eines Jahres nach seinem Erlass aufgehoben wurde. ***In Fällen, in denen dies angesichts der Art, der Komplexität oder des systemischen Charakters der betreffenden Verstöße gegen die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit hinreichend gerechtfertigt ist, kann die Kommission diesen Zeitraum um bis zu zwei weitere Jahre verlängern. Die Verlängerung beruht auf objektiven und überprüfbaren Kriterien und wird hinreichend begründet.***

Änderungsantrag 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(8) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament unverzüglich über jeden Beschluss, der nach Maßgabe der Absätze 4 und ***6*** vorgeschlagen, angenommen, geändert oder aufgehoben wird.	(8) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament unverzüglich über jeden Beschluss, der nach Maßgabe der Absätze 4***, 6*** und *7* vorgeschlagen, angenommen, geändert oder aufgehoben wird. ***Diese Unterrichtung umfasst eine hinreichende Begründung, die zugrunde liegende Bewertung sowie alle relevanten Elemente. Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments legt die Kommission ihre Bewertung unverzüglich vor.***

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Kommission veröffentlicht unverzüglich die Rechtsakte, mit denen die Freigabe von Mitteln aus dem Fonds genehmigt wird, sowie alle im Zusammenhang mit diesen Beschlüssen angenommenen Rechtsakte.

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Die Mitgliedstaaten richten wirksame Mechanismen ein und erhalten diese aufrecht, um sicherzustellen, dass der für den Schutz der finanziellen Interessen der Union wesentliche Besitzstand der Union während der gesamten Inanspruchnahme des Fonds eingehalten wird (im Folgenden „bereichsübergreifende Bedingung ‚Schutz der finanziellen Interessen'"). Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Änderung, die Einfluss auf die Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung

	„Schutz der finanziellen Interessen“ hat. Ist die Kommission der Ansicht, dass ein Mitgliedstaat die bereichsübergreifende Bedingung „Schutz der finanziellen Interessen“ nicht oder nicht länger erfüllt, so teilt sie dem betroffenen Mitgliedstaat ihre Bewertung mit.

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission hebt die Mittelbindung jedweden Betrags in einem NRP-Plan und einem Kapitel der Interreg-Pläne auf, der nicht für Vorfinanzierungen gemäß Artikel 17 [Vorfinanzierung] verwendet wurde oder für den bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres nach dem Jahr der Mittelbindungen kein Zahlungsantrag gemäß Artikel 65 [Einreichung und Bewertung von Zahlungsanträgen] eingereicht wurde.	(1) Die Kommission hebt die Mittelbindung jedweden Betrags in einem NRP-Plan und einem Kapitel der Interreg-Pläne auf, der nicht für Vorfinanzierungen gemäß Artikel 17 [Vorfinanzierung] verwendet wurde oder für den bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres nach dem Jahr der Mittelbindungen kein Zahlungsantrag gemäß Artikel 65 [Einreichung und Bewertung von Zahlungsanträgen] eingereicht wurde. ***Beträge aus aufgehobenen Mittelbindungen werden in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellt, und über ihre Neuzuweisung oder Wiederverwendung entscheidet die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens.***

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mittel, die aufgehobenen Mittelbindungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 und den Artikeln 8 [Charta] und 9 [bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“] der vorliegenden Verordnung entsprechen, ***können*** für die	(4) Die Mittel, die aufgehobenen Mittelbindungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 und den Artikeln 8 [Charta] und 9 [bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“] der vorliegenden Verordnung entsprechen, ***werden*** für die

Verwendung im Rahmen anderer Instrumente oder Programme der Union, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden, wieder eingesetzt ***werden***, insbesondere, wenn diese zur Unterstützung der Demokratie in Europa, der Zivilgesellschaft und der Werte der Union oder der Korruptionsbekämpfung beitragen.	Verwendung im Rahmen anderer Instrumente oder Programme der Union, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden, wieder eingesetzt, insbesondere, wenn diese zur Unterstützung der Demokratie in Europa, der Zivilgesellschaft und der Werte der Union oder der Korruptionsbekämpfung beitragen. ***Diese Mittel werden so weit wie möglich zugunsten der Endbegünstigten in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgemerkt und sind vorrangig für Maßnahmen bestimmt, mit denen die nachteiligen Auswirkungen von Verstößen gegen die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die in der Charta verankerten Grundsätze auf die Endbegünstigten und Endempfänger abgemildert werden sollen. Ein Teil der Mittel, die zur Unterstützung der Demokratie in Europa beitragen, wird gegebenenfalls für Instrumente oder Programme bereitgestellt, die in dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt werden, in dem die Mittel ausgesetzt wurden oder die Mittelbindung aufgehoben wurde, um eine kontinuierliche Unterstützung der Endbegünstigten und die Förderung von Artikel 2 EUV auf nationaler Ebene sicherzustellen.***

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchführung der nationalen Pläne mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Achtung der Charta, einschließlich eines wirksamen Rechtsschutzes, einer unabhängigen Aufsicht und der Prävention von Interessenkonflikten, Korruption und Betrug, im Einklang steht. Alle Mängel in diesen Bereichen,

	die die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Zusammenhang mit Unionsmitteln beeinträchtigen könnten, werden unverzüglich durch geeignete Korrekturmaßnahmen behoben.

Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unterstützt die in Artikel 2 festgelegten allgemeinen Ziele, trägt unter Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen des betroffenen Mitgliedstaats umfassend und angemessen zu allen in Artikel 3 festgelegten spezifischen Zielen bei und enthält eine Interventionsstrategie, die aufzeigt, wie der Plan diese Ziele aufgreift und finanziert, welche Finanzierungshöhe für ein gesichertes Erreichen der allgemeinen Ziele benötigt wird und wie diese Finanzierungshöhe begründet wird. Der NRP-Plan eines Mitgliedstaats mit einem Pro-Kopf-BNE von weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts zeigt insbesondere auf, dass er angemessen zu den spezifischen Zielen aus Artikel 3 Buchstabe a Ziffern vii und ix und Artikel 3 Buchstabe d Ziffer v beiträgt.	a) unterstützt ***und wahrt*** die in Artikel 2 festgelegten allgemeinen Ziele ***und steht im Einklang mit ihnen***, trägt unter Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen des betroffenen Mitgliedstaats umfassend und angemessen zu allen in Artikel 3 festgelegten spezifischen Zielen bei und enthält eine Interventionsstrategie, die aufzeigt, wie der Plan diese Ziele aufgreift und finanziert, welche Finanzierungshöhe für ein gesichertes Erreichen der allgemeinen Ziele benötigt wird und wie diese Finanzierungshöhe begründet wird. Der NRP-Plan eines Mitgliedstaats mit einem Pro-Kopf-BNE von weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts zeigt insbesondere auf, dass er angemessen zu den spezifischen Zielen aus Artikel 3 Buchstabe a Ziffern vii und ix und Artikel 3 Buchstabe d Ziffer v beiträgt.

Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester, insbesondere den relevanten, an den Mitgliedstaat gerichteten länderspezifischen Empfehlungen, auch denjenigen in Bezug auf die Europäische Säule sozialer Rechte;	i) im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester, insbesondere den relevanten, an den Mitgliedstaat gerichteten länderspezifischen Empfehlungen, auch denjenigen in Bezug auf die Europäische Säule sozialer Rechte

und die Rechtsstaatlichkeit;

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) enthält eine Erläuterung dazu, wie die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 im Hinblick auf die eingerichteten Mechanismen und die für diese Unterstützung bereitgestellten Kapazitäten die EUStA unterstützen.

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2– Unterabsatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) die bestehenden Modalitäten spezifiziert, mit denen sichergestellt wird, dass bei einer Unterbrechung der Zahlungsfristen oder einer Aussetzung der Unionsfinanzierung, Finanzkorrekturen oder anderen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet wird, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen ***zur Weiterführung der*** Zahlungen an Begünstigte, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Teilnehmer ***nachkommen***;	l) die bestehenden Modalitäten spezifiziert, mit denen sichergestellt wird, dass bei einer Unterbrechung der Zahlungsfristen oder einer Aussetzung der Unionsfinanzierung, Finanzkorrekturen oder anderen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet wird, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen ***nachkommen, dafür zu sorgen, dass die*** Zahlungen an Begünstigte, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Teilnehmer ***unterbrechungsfrei und fristgerecht weitergeführt werden***;

Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) eine Selbstbewertung der Einhaltung der bereichsübergreifenden	o) eine ***umfassende und faktengestützte*** Selbstbewertung der

Bedingung „Charta“ aus Artikel 8 [Charta-Artikel] vorsieht;	Einhaltung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ aus Artikel 8 [Charta-Artikel] vorsieht***. Diese Bewertung wird durch einschlägige Unterlagen und Daten untermauert und umfasst die Ermittlung potenzieller Risiken der Nichteinhaltung, die zur Abwendung und Minderung dieser Risiken getroffenen Maßnahmen sowie die Mechanismen, die zur Sicherstellung wirksamer Abhilfemaßnahmen im Falle von Verstößen zur Verfügung stehen***;

Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2– Unterabsatz 2 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) erläutert, wie der Plan und seine voraussichtliche Durchführung die Wahrung der bereichsübergreifenden Bedingung ***„Rechtsstaatlichkeit***“ aus Artikel 9 [Bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“] sicherstellen, einschließlich der Weiterverfolgung ***für die*** länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des jüngsten Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und Europäischen Semesters ausgesprochen werden, zusammen mit Maßnahmen zur Thematisierung der ermittelten länderspezifischen Herausforderungen.	p) erläutert, wie der Plan und seine voraussichtliche Durchführung die Wahrung der bereichsübergreifenden Bedingung ***„Demokratie und Rechtsstaatlichkeit***“ aus Artikel 9 [Bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“] sicherstellen, einschließlich der Weiterverfolgung ***der*** länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des jüngsten Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und ***des*** Europäischen Semesters ausgesprochen werden, zusammen mit Maßnahmen zur Thematisierung der ermittelten länderspezifischen Herausforderungen. ***Zu diesem Zweck enthält der Plan eine konkrete und detaillierte Durchführungsstrategie, in der die zu ergreifenden Maßnahmen, der Zeitplan für ihre Durchführung, die zuständigen Behörden und die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte sowie die zugewiesenen Mittel festgelegt sind.***

Änderungsantrag 67
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die spezifischen Maßnahmen, die in dem in Artikel 9 Absatz 4 genannten ***Durchführungsbeschluss*** ermittelt wurden oder Gegenstand eines Beschlusses mit Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union nach der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 sind, werden nicht geändert, bis der Beschluss aufgehoben wurde, außer wenn mit der Änderung Maßnahmen unterstützt werden sollen, die zur Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung ***„Rechtsstaatlichkeit***“ oder zur Behebung der Situation beitragen, die zur Annahme der oben genannten Beschlüsse geführt hat.	(8) Die spezifischen Maßnahmen, die in dem in Artikel 9 Absatz 4 genannten ***delegierten Rechtsakt*** ermittelt wurden oder Gegenstand eines Beschlusses mit Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union nach der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 sind, werden nicht geändert, bis der Beschluss aufgehoben wurde, außer wenn mit der Änderung Maßnahmen unterstützt werden sollen, die zur Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung ***„Demokratie und Rechtsstaatlichkeit***“ oder zur Behebung der Situation beitragen, die zur Annahme der oben genannten Beschlüsse geführt hat.

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“;	a) der Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ ***oder der Behebung der Situation, die zur Annahme des vorstehend genannten Beschlusses geführt hat***;

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Notwendigkeit zur Gewährleistung einer durchgängigen Einhaltung der bereichsübergreifenden Bedingungen ***„Rechtsstaatlichkeit***“ und „Charta“ bei der Durchführung des Plans unter Berücksichtigung insbesondere der im Zusammenhang mit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit und dem Europäischen Semester ermittelten	g) die Notwendigkeit zur Gewährleistung einer durchgängigen Einhaltung der bereichsübergreifenden Bedingungen ***„Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“, „Schutz der finanziellen Interessen***“ und „Charta“ bei der Durchführung des Plans***, einschließlich der Sicherstellung, dass die von der Kommission ausgesprochenen***

länderspezifischen Herausforderungen.	***einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen gebührend berücksichtigt und wirksam umgesetzt werden,*** unter Berücksichtigung insbesondere der im Zusammenhang mit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit und dem Europäischen Semester ermittelten länderspezifischen Herausforderungen.

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Rückgriff auf wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen und Verfahren unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken zur Vermeidung, Feststellung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, darunter Betrug, Korruption, Interessenkonflikt und Doppelfinanzierung, sowie Gewährleistung, dass die zugrunde liegenden Vorhaben dem anwendbaren Recht entsprechen, im Einklang mit den relevanten Kernanforderungen aus Anhang IV [Kernanforderungen];	c) Rückgriff auf wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen und Verfahren unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken zur Vermeidung, ***Meldung,*** Feststellung und Behebung von Unregelmäßigkeiten, darunter Betrug, Korruption, Interessenkonflikt ***oder jegliche sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union*** und Doppelfinanzierung, sowie Gewährleistung, dass die zugrunde liegenden Vorhaben dem anwendbaren Recht entsprechen, im Einklang mit den relevanten Kernanforderungen aus Anhang IV [Kernanforderungen];

Änderungsantrag 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Richtet ein Mitgliedstaat mehr als einen Überwachungsausschuss ein, so richtet er auch einen Koordinierungsausschuss ein, der den Überblick sicherstellt und die Überwachung der Durchführung des Plans gewährleistet; dies geschieht nach Konsultation der relevanten Behörden, die die einzelnen Kapitel des NRP-Plans	(2) Richtet ein Mitgliedstaat mehr als einen Überwachungsausschuss ein, so richtet er auch einen Koordinierungsausschuss ein, der den Überblick sicherstellt und die Überwachung der Durchführung des Plans gewährleistet; dies geschieht nach Konsultation der relevanten Behörden, die die einzelnen Kapitel des NRP-Plans

verwalten, und binnen drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung des betroffenen Mitgliedstaats über den Beschluss zur Genehmigung des NRP-Plans. Der Koordinierungsausschuss genehmigt alle in Artikel 56 Absatz 1 [Aufgaben des ***Verwaltungsausschusses***] aufgelisteten Elemente.

verwalten, und binnen drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung des betroffenen Mitgliedstaats über den Beschluss zur Genehmigung des NRP-Plans. Der Koordinierungsausschuss ***stellt sicher, dass die Organisation der Überwachungsausschüsse in den verschiedenen Politikbereichen, die vom NRP-Plan abgedeckt werden, eine wirksame Überwachung ermöglicht. Der Koordinierungsausschuss*** genehmigt alle in Artikel 56 Absatz 1 [Aufgaben des ***Überwachungsausschusses***] aufgelisteten Elemente.

Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Überwachungsausschüsse arbeiten nach den Grundsätzen der Partnerschaft und tragen den institutionellen und administrativen Vorkehrungen der Mitgliedstaaten Rechnung. Gegebenenfalls und im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten können die Mitgliedstaaten einschlägige Partner in die Tätigkeit der Überwachungsausschüsse und in die Durchführung von Programmen einbeziehen.
	Die Kommission kann gegebenenfalls den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fördern.

Änderungsantrag 73
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Erfüllung der in den Artikeln 8 und 9 [bereichsübergreifende Bedingung	c) die Erfüllung der in den Artikeln 8 und 9 [bereichsübergreifende Bedingung

der Rechtsstaatlichkeit bzw. der Charta] festgelegten bereichsübergreifenden Bedingungen ***„Rechtsstaatlichkeit***“ und „Charta“ sowie deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;	der Rechtsstaatlichkeit bzw. der Charta] festgelegten bereichsübergreifenden Bedingungen ***„Demokratie und Rechtsstaatlichkeit***“ und „Charta“ sowie deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums***, einschließlich einer Bewertung der Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen aus dem jüngsten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit und der Maßnahmen, die zur Bewältigung der entsprechenden länderspezifischen Herausforderungen ergriffen wurden***;

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) das Ausmaß, in dem die Endbegünstigten bei der Durchführung des Programms oder der Vereinbarung angemessen geschützt sind.

Änderungsantrag 75
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und um sicherzustellen, dass die Verwendung der Mittel bei der Durchführung der Pläne mit dem anwendbaren Recht, einschließlich der geltenden Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen, im Einklang steht. Sie gewährleisten insbesondere die Prävention, Aufdeckung, Berichtigung und Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und um sicherzustellen, dass die Verwendung der Mittel bei der Durchführung der Pläne mit dem anwendbaren Recht, einschließlich der geltenden Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen, im Einklang steht. Sie gewährleisten insbesondere die Prävention, Aufdeckung, Berichtigung und Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten ***sowie sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil***

der finanziellen Interessen der Union.

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, Korruption und ***Interessenkonflikten***, auch unter Verwendung von Datenauswertungsinstrumenten;	c) Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Prävention, ***Meldung,*** Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, Korruption***,*** ***Interessenkonflikten*** und ***anderer rechtswidriger Handlungen zum Nachteil des Fonds***, auch unter Verwendung von Datenauswertungsinstrumenten;

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) für die an der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmenden Mitgliedstaaten:
	– Einrichtung von Systemen, die es ihren Behörden ermöglichen, strafbare Handlungen, für die die EUStA gemäß Artikel 24 Absätze 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2017/1939 ihre Zuständigkeit ausüben könnte, aufzudecken und unverzüglich der EUStA zu melden,
	– Gewährleistung, dass die EUStA bei ihren Ermittlungen gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 angemessene Unterstützung erhält, insbesondere durch die Entsendung von speziell dafür vorgesehenem und spezialisiertem Personal durch die Mitgliedstaaten auf die dezentrale Ebene der EUStA, einschließlich Strafverfolgungsbehörden und anderer spezialisierter Ermittler und

Sachverständiger;

Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Vorkehrungen für die wirksame Prüfung von Beschwerden über die Inanspruchnahme des Fonds, die im Einklang mit ihren institutionellen und rechtlichen Rahmen stehen, und – auf Ersuchen der Kommission – Prüfung der bei ihr eingereichten Beschwerden, die in den Anwendungsbereich des NRP-Plans fallen, und Unterrichtung der Kommission über die Ergebnisse dieser Prüfungen;	j) Vorkehrungen für die wirksame***, unvoreingenommene und zeitnahe*** Prüfung von Beschwerden über die Inanspruchnahme des Fonds, die im Einklang mit ihren institutionellen und rechtlichen Rahmen stehen, und – auf Ersuchen der Kommission – Prüfung der bei ihr eingereichten Beschwerden, die in den Anwendungsbereich des NRP-Plans fallen, und Unterrichtung der Kommission über die Ergebnisse dieser Prüfungen***. Durch diese Vorkehrungen wird sichergestellt, dass Beschwerden in jeder schriftlichen Form eingereicht werden können, dass der Eingang jeder Beschwerde unverzüglich bestätigt und ihr eine eindeutige Referenznummer zugewiesen wird und dass die Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens einem Jahr nach Einreichung ihrer Beschwerde über die Weiterverfolgung ihrer Beschwerde informiert werden. Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, um für die Sichtbarkeit und breite Bekanntheit und Zugänglichkeit solcher Mechanismen Sorge zu tragen***;

Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein spezifisches Risiko oder Verdacht auf Betrug, Korruption, Interessenkonflikte oder eine andere schwerwiegende Nichteinhaltung der	a) ein spezifisches Risiko oder Verdacht auf Betrug, Korruption, Interessenkonflikte***, sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der***

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nach Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] besteht;	***finanziellen Interessen der Union*** oder eine andere schwerwiegende Nichteinhaltung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nach Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] besteht;

Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Informationen werden in der oder den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats und/oder auf Englisch, Französisch oder Deutsch bereitgestellt und bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung auf der Website zwei Jahre lang zugänglich. Auf der in Absatz 1 genannten Website werden die Daten in einem offenen, interoperablen und maschinenlesbaren Format veröffentlicht, aufgrund dessen ***die*** sie sortiert, durchsucht, extrahiert, verglichen und wiederverwendet werden können	Die Informationen werden in der oder den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats und/oder auf Englisch, Französisch oder Deutsch bereitgestellt und bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung auf der Website zwei Jahre lang zugänglich. Auf der in Absatz 1 genannten Website werden die Daten in einem offenen, interoperablen und maschinenlesbaren Format veröffentlicht, aufgrund dessen sie sortiert, durchsucht, extrahiert, verglichen und wiederverwendet werden können***. Die Informationen werden zudem klar, barrierefrei und benutzerfreundlich dargestellt, unter anderem durch Zusammenfassungen oder Erläuterungen in einfacher Sprache, um sicherzustellen, dass sie für die breite Öffentlichkeit leicht verständlich sind.***

Änderungsantrag 81
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ist befugt, im Einklang mit Artikel 87 [Ausübung der Befugnisübertragung] delegierte Rechtsakte anzunehmen sowie Artikel 48 [Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie lokale Erzeugnisse der Fischerei und	Die Kommission ist befugt, im Einklang mit Artikel 87 [Ausübung der Befugnisübertragung] delegierte Rechtsakte anzunehmen sowie Artikel 48 [Unterstützung für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie lokale Erzeugnisse der Fischerei und

Aquakultur], 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, Berichterstattung zu Unregelmäßigkeiten], 62 [Berechnung von Sanktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung], 63 [Datenerhebung und -aufzeichnung] und 70 [InVeKoS], sowie Anhang VIII [Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte], IX [Fortschritte bei der Durchführung], XI [Zahlungsantrag], XV [Maßnahmen der Union] und XIV [Finanzkorrekturen] der vorliegenden Verordnung zu ändern, um sie an während des Programmplanungszeitraums auftretende Veränderungen anzupassen.

Aquakultur], 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, Berichterstattung zu Unregelmäßigkeiten], 62 [Berechnung von Sanktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung], 63 [Datenerhebung und -aufzeichnung] und 70 [InVeKoS], sowie Anhang VIII [Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte], IX [Fortschritte bei der Durchführung], XI [Zahlungsantrag], XV [Maßnahmen der Union] und XIV [Finanzkorrekturen] der vorliegenden Verordnung zu ändern, um sie an während des Programmplanungszeitraums auftretende Veränderungen anzupassen. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Nichterfüllung der Rechtsstaatlichkeit festzustellen und die spezifischen Maßnahmen des NRP-Plans zu ermitteln, die von der Nichterfüllung betroffen sind.***

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Der Vorsitzende in seiner Eigenschaft als Verfasser der Stellungnahme erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er in seine Stellungnahme keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0565 – C10-0179/2025 – 2025/0240(COD)
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG REGI AGRI 23.10.2025 23.10.2025 23.10.2025
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 23.10.2025
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Javier Zarzalejos 19.6.2026
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme	António Tânger Corrêa
Datum der Annahme	24.6.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 51 –: 17 0: 1

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

51	+
ECR	Assita Kanko
PPE	Krzysztof Brejza, Caterina Chinnici, Paulo Cunha, Lena Düpont, Loucas Fourlas, Ondřej Kolář, Marie-Sophie Lanig, Jeroen Lenaers, Verena Mertens, Ana Miguel Pedro, Emil Radev, Karlo Ressler, Bartłomiej Sienkiewicz, Tomas Tobé, Loránt Vincze, Isabel Wiseler-Lima, Javier Zarzalejos, Tomáš Zdechovský
Renew	Malik Azmani, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Fabienne Keller, Moritz Körner, Michael McNamara, Marjan Šarec, Hilde Vautmans, Lucia Yar
S&D	Vytenis Povilas Andriukaitis, Francisco Assis, Katarina Barley, Hannes Heide, Alicia Homs Ginel, Evin Incir, Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Birgit Sippel, Krzysztof Śmiszek, Cecilia Strada, Kristian Vigenin, Alessandro Zan
The Left	Giuseppe Antoci, Pernando Barrena Arza, Gaetano Pedulla', Ilaria Salis
Verts/ALE	Jaume Asens Llodrà, Saskia Bricmont, Mélissa Camara, Markéta Gregorová, Leoluca Orlando, Tineke Strik

17	-
ECR	Alessandro Ciriani, Geadis Geadi, Paolo Inselvini, Georgiana Teodorescu, Maciej Wąsik
ESN	Alexander Sell, Milan Uhrík, Roberto Vannacci
NI	Erik Kaliňák
PfE	Jorge Buxadé Villalba, Mélanie Disdier, Marieke Ehlers, Catherine Griset, András László, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Tom Vandendriessche

1	0
PfE	Jaroslav Bžoch

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung